

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee)

vom

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 34 Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 10 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2010 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzungen
- § 3 Zulässige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisanträge
- § 5 Erlaubniserteilung, Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer, Sondernutzerin/Sondernutzer
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers
- § 8 Außergewöhnliche Ereignisse
- § 9 Untergang von Betriebsanlagen
- § 10 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung
- § 11 Beendigung der Sondernutzung
- § 12 Haftung und Sicherheiten
- II. Gebühren/Kosten**
- § 13 Kosten
- § 14 Erhebung von Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Ende der Gebührenschuld
- § 17 Gebührenerstattung
- § 18 Billigkeitsmaßnahmen
- III. Schlussbestimmungen**
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenkatalog

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für den öffentlichen Parkplatz Pieschener Allee, Straßenschlüssel 14006015 und 14006016, (nachfolgend "öffentlicher Platz" genannt) und die Gebührenerhebung für die Sondernutzungen.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den Bestimmungen der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“ vor.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Platz über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend „Stadt“ genannt).

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(3) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie die Verlängerung des Sondernutzungszeitraumes.

§ 3 Zulässige Sondernutzungen

(1) Es sind nach Vorliegen aller rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen ausschließlich folgende Sondernutzungen zulässig:

1. höchstens drei Volksfeste (Jarmärkte) je Kalenderjahr für eine Öffnungszeit von jeweils ca. drei Wochen;
2. höchstens ein Zirkusgastspiel im Monat Dezember, längstens bis zum 06. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres (Spielzeit);
3. höchstens ein weiteres Zirkusgastspiel je Kalenderjahr für eine Spielzeit von bis zu drei Wochen;
4. Sondernutzungen zur Durchführung von Großveranstaltungen mit besonderem überregionalem Charakter, die gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.

(2) Es sind nur die Sondernutzungen zulässig, die zur Durchführung der Volksfeste, der Zirkusveranstaltungen oder der Großveranstaltungen notwendig sind.

(3) Werbung, Promotion, Ticketverkäufe oder weitere Sondernutzungen für diese Volksfeste und Zirkusveranstaltungen, die nicht notwendigerweise auf dem öffentlichen Platz ausgeübt werden, bedürfen der gesonderten Erlaubnis. Derartige Sondernutzungen richten sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung).

§ 4 Erlaubnisanträge

(1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, frühestens ein Jahr und spätestens acht Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind alle notwendigen Angaben, insbesondere die Größe der beabsichtigten Nutzungsfläche, die einzelnen Nutzungsarten sowie der Nutzungszeitraum (differenziert nach Auf- und Abbauzeit sowie Spiel-/Öffnungszeit), gegebenenfalls Namen und Anschriften von Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern bzw. Schaustellerinnen/Schaustellern beizufügen. Die einzelnen Nutzungsarten sind in einem Lageplan einzutragen. Gegebenenfalls sind weiterhin Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung und/oder Foto, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen beizufügen.

§ 5 Erlaubniserteilung, Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer, Sondernutzerin/Sondernutzer

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Der jederzeitige, einen Entschädigungsanspruch nicht begründende Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen besonderen öffentlichen Interesses oder im Falle außergewöhnlicher Ereignisse bleibt vorbehalten.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer ist diejenige/derjenige, welche/welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Sondernutzerin/Sondernutzer sind

- die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer,
- diejenige/derjenige, welche/welcher eine Sondernutzung tatsächlich ausübt,
- diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(5) Jegliche Änderungen der Wohn- und Geschäftsanschrift sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Sofern die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer in Vorbereitung und Durchführung der Volksfeste oder Zirkusveranstaltungen Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner bindet, gewährleistet er, dass für seine Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner alle Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis oder vertragliche Pflichten aus der Sondernutzungserlaubnis in gleicher Weise bindend sind.

(7) Die Sondernutzungserlaubnis ist berechtigten Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Platzes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt;
2. der öffentliche Platz, z. B. dessen Belag oder Ausstattung, durch die Art oder die Ausübung der Sondernutzung beschädigt werden kann, ausgenommen sind notwendige technische Vorkehrungen, sofern diese ausdrücklich erlaubt wurden;
3. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können;
5. Sondernutzungen des öffentlichen Platzes beabsichtigt sind, die für die Durchführung der zugelassenen Volksfeste, Zirkusveranstaltungen oder Großveranstaltungen nicht notwendig sind.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn diejenige/derjenige, welche/welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder von der Stadt erhobene Kosten nach § 13 dieser Satzung oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 7 Pflichten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer übernimmt die Sondernutzungsfläche wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (2) Vor Nutzungsbeginn findet unter Teilnahme der/des Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmers und der zuständigen Straßeninspektion der Stadt eine Vor-Ort-Begehung statt. Den Termin der Vor-Ort-Begehung hat die/der Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn mit der zuständigen Straßeninspektion abzustimmen. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat darüber ein Protokoll auszufertigen, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Darüber hinaus obliegt es der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zur Beweissicherung vor und nach der Nutzung des öffentlichen Platzes den Zustand der Sondernutzungsfläche zu dokumentieren.
- (3) Der über den öffentlichen Platz verlaufende öffentliche Geh- und Radweg einschließlich eines beidseitigen Sicherheitsstreifens von 0,50 m ist dauerhaft freizuhalten und uneingeschränkt dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung zu stellen. Der Fußgänger- und Radverkehr darf durch die Sondernutzung weder behindert noch gefährdet werden.
- (4) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (5) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (6) Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in den öffentlichen Platz eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt.
- (7) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, ausreichend Abfallbehälter auf eigene Kosten aufzustellen und zu entsorgen. Abfälle sind gemäß der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ ordnungsgemäß zu entsorgen; Wertstoffe sind einer Verwertung zuzuführen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung vorzulegen.
- (8) Abwasser darf nicht in Straßeneinläufe eingeleitet werden.
- (9) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten ausreichend Toiletten anzumieten, zu reinigen und die Fäkalien zu entsorgen.
- (10) Der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung des öffentlichen Platzes, soweit diese durch die Sondernutzung bedingt sind.

§ 8 Außergewöhnliche Ereignisse

- (1) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere bei Hochwasser, die unverzügliche Beräumung der Sondernutzungsfläche auf eigene Kosten vorzunehmen und den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten. Sie/er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Beräumung der Sondernutzungsfläche ab einem Pegelstand der Elbe in Dresden von 590 cm vollständig abgeschlossen ist. Die Erlaubnis-

nehmerin/der Erlaubnisnehmer hat der unteren Wasserbehörde und dem Zivilschutzamt vor Nutzungsbeginn einen Hochwassermaßnahmeplan vorzulegen.

(2) Für den Hochwasserfall sind der unteren Wasserbehörde der Beginn und das Ende der Sondernutzung sowie die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner mit Name, Adresse und Telefonnummer spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Untergang von Betriebsanlagen

Falls bauliche Anlagen, die die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer auf der Sondernutzungsfläche errichtet hat, oder Gegenstände, die sie/er darauf abgestellt hat, ohne Verschulden der Stadt ganz oder teilweise untergehen, kann die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hieraus keinerlei Rechte gegen die Stadt herleiten.

§ 10 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

(1) Endet die Sondernutzungserlaubnis, so hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen bzw. Anlagen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand des öffentlichen Platzes wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Nach Beendigung der Nutzung findet unter Teilnahme der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers und der zuständigen Straßeninspektion der Stadt eine Abnahme der Sondernutzungsfläche statt. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat darüber ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Sondernutzerin/der Sondernutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Ihrem/seinem Verschulden steht das ihrer/seiner Bediensteten, Beauftragten und Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner gleich. Sie/er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Sondernutzerin/der Sondernutzer haftet der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen/-einrichtungen und Gegenstände.

(3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat die Sondernutzerin/der Sondernutzer die Fläche ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Regeln der Technik sowie nach den Vorgaben der zuständigen Straßeninspektion der Stadt wiederherzustellen und der Stadt die gegebenenfalls erforderliche vorläufige Instandsetzung sowie die endgültige Wiederherstellung des öffentlichen Platzes schriftlich anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der zuständigen Straßeninspektion der Stadt gefertigt. Die Sondernutzerin/der Sondernutzer haftet

gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Mehrere Sondernutzerinnen/Sondernutzer haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist gegenüber der Stadt verpflichtet, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.

(6) Die Sondernutzerin/der Sondernutzer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse oder die Hinterlegung einer Sicherheit fordern. Die der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat die Sondernutzerin/der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(7) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung der Widmung, Umstufung oder Einziehung des öffentlichen Platzes besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(8) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen oder abgestellten Gegenständen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

II. Gebühren/Kosten

§ 13 Kosten

Die Sondernutzerin/der Sondernutzer trägt alle Kosten, die infolge der Durchführung der Sondernutzung entstehen. Diese Kosten, insbesondere Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Straßenreinigung sind direkt an die für die Ver- und Entsorgung zuständigen Unternehmen zu bezahlen. Soweit Rechnungen an die Stadt gehen, leitet sie diese zur Bezahlung an die Sondernutzerin/den Sondernutzer weiter.

§ 14 Erhebung von Gebühren

(1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges für die dem Gemeingebrauch entzogenen Flächen erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tagessätzen festgesetzt.

(4) Gebührenfrei sind:

1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Die Sondernutzerin/der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Verkaufseinrichtungen.

§ 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger ist die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer, im Falle unerlaubter Sondernutzung auch die Sondernutzerin/der Sondernutzer.

(2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen haftet jede/jeder als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung.
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet

1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.
3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid bzw. in einer Sondernutzungsvereinbarung festgesetzt.

(4) Bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 17 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erstattet.

(2) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung oder nachgewiesener vorzeitiger Beendigung einer erlaubten Sondernutzung oder bei nachgewiesener teilweiser Nichtinanspruchnahme der genehmigten Sondernutzungsfläche ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

(3) Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder ändert oder die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus unerlaubt ausübt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die Sondernutzungserlaubnis Dritten überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 3 den über den öffentlichen Platz verlaufenden Geh- und Radweg nicht uneingeschränkt dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung stellt;
5. entgegen § 7 Abs. 4 seine Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen;
6. entgegen § 7 Abs. 5 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt;
7. entgegen § 7 Abs. 5 den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht frei hält;
8. entgegen § 7 Abs. 6 Anlagen oder Gegenstände auf dem öffentlichen Platz so anbringt oder aufstellt, dass der Zugang zu in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht frei bleibt;
9. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser in Straßeneinläufe einleitet;
10. entgegen § 7 Abs. 10 der Unterhaltung und Reinigung des öffentlichen Platzes, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist, nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 im Falle außergewöhnlicher Ereignisse die unverzügliche Beräumung der Sondernutzungsfläche nicht vornimmt und den Anweisungen der Stadt nicht Folge leistet;
12. entgegen § 11 Abs. 1 nach dem Enden der Sondernutzungserlaubnis Einrichtungen/Anlagen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt;
13. entgegen § 11 Abs. 1 nach dem Enden der Sondernutzungserlaubnis den ordnungsgemäßen Zustand des öffentlichen Platzes nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1 - Gebührenkatalog - ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

**gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden**

Anlage 1 Gebührenkatalog

1.	Auf- und Abbaupzeit	pauschal	50,00 EUR/Tag
2.	Zirkusveranstaltung		
2.1	Zirkuszelt, einschließlich Abspannung		0,20 EUR/m ² /Tag
2.2	Ticketverkauf		0,50 EUR/m ² /Tag
2.3	Verkaufseinrichtungen		
2.3.1	Imbiss		2,50 EUR/lf. m Frontlänge/Tag
2.3.2	Tisch-/Stuhlaufstellung		0,05 EUR/m ² /Tag
2.3.3	Sonstiges		1,00 EUR/lf. m Frontlänge/Tag
2.4	Nebenanlagen, z. B. Ver-/Entsorgungseinrichtungen, Wohnwagen, Tierunterbringung, Fahrzeugabstellung, sonstige Betriebsanlagen		5,00 EUR/angef. 100 m ² /Tag
3.	Volksfeste		
3.1	Verkaufseinrichtungen		
3.1.1.	Imbiss		2,50 EUR/lf. m Frontlänge/Tag
3.1.2	Tisch-/Stuhlaufstellung		0,05 EUR/m ² /Tag
3.1.3	Sonstiges		1,00 EUR/lf. m Frontlänge/Tag
3.2	Fahr-/Laufgeschäfte (außer Kinderfahr-/Laufgeschäfte)		
3.2.1	Fahr-/Laufgeschäfte bis 200 m ²	pauschal	20,00 EUR/Tag
3.2.2	Fahr-/Laufgeschäfte über 200 m ² bis 400 m ²	pauschal	25,00 EUR/Tag
3.2.3	Fahr-/Laufgeschäfte über 400 m ²	pauschal	30,00 EUR/Tag
3.3	Kinderfahr-/Laufgeschäfte (zugelassen für Personen bis zehn Jahre)	pauschal	5,00 EUR/Tag
3.4	Sonstige Geschäfte (z. B. Belustigungs-/Spielgeschäfte, Schießstände, Verlosung)	pauschal	10,00 EUR/Tag
3.5	Nebenanlagen, z. B. Ver-/Entsorgungseinrichtungen, Wohnwagen, Fahrzeugabstellung, sonstige Betriebsanla- gen		5,00 EUR/angef. 100 m ² /Tag
4.	Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebühren- katalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sonder- nutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebüh- renpositionen zu erheben.		
5.	In allen anderen Fällen, in denen sich die Sondernutzung nicht einem Gebührentatbestand der lfd. Nr. 1 – 3 zuord- nen lässt, beträgt die Gebühr		1,50 EUR/ m ² /Tag

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin